



SEITZ · WECKBACH · FACKLER

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER

Selbstanzeige im Steuerstrafverfahren

– aktuelle Hinweise im Hinblick auf den geplanten Datenkauf der Bundesregierung -

Die Bundesregierung plant den Ankauf von gestohlenen Daten von Steuersündern aus der Schweiz. Ob dies rechtlich zulässig ist, ist sehr umstritten und durch das Bundesverfassungsgericht bis heute nicht entschieden. Sich in einem drohenden Steuerstrafverfahren auf den Standpunkt zu stellen, dass diese Daten nicht verwendet werden dürfen, wäre allerdings äußerst riskant. Ein solches Verfahren wäre zudem mit Sicherheit äußerst zeit- und kostenintensiv, sein Ausgang schwer prognostizierbar.

Alternativ bietet sich die Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige. In der Selbstanzeige muss der Steuerbürger seine bisherige Steuererklärung richtigstellen und den bisher verschwiegenen Sachverhalt aufdecken. Die Selbstanzeige hat nur dann strafbefreiende Wirkung, wenn der Sachverhalt in vollem Umfang richtig gestellt wird und die Steuer binnen einer vom Finanzamt gesetzten Frist nachbezahlt wird.

Eine strafbefreiende Wirkung tritt nicht ein, wenn zum Zeitpunkt der Selbstanzeige die Tat bereits entdeckt ist. Die Tatentdeckung liegt nicht schon dann vor, wenn die umstrittene Daten-CD der Bundesregierung oder den Finanzbehörden ausgehändigt wird. Tatentdeckung liegt erst dann, wenn im konkreten Einzelfall festgestellt wird, dass die Steuererklärung des betroffenen Bürgers falsch ist.

Fraglich ist, für welchen Zeitraum die Selbstanzeige abgegeben werden soll. Grundsätzlich sollte die Selbstanzeige nur für den strafrechtlich relevanten Zeitraum abgegeben werden. Dieser Zeitraum variiert zwischen fünf und zehn Jahren, je nachdem, ob eine einfache Steuerhinterziehung oder eine Steuerhinterziehung in einem besonders schweren Fall vorliegt. Die Beurteilung dieser Frage ist schwierig und abhängig von den Verhältnissen im Einzelfall. Sie richtet sich nicht zuletzt nach dem Umfang der hinterzogenen Steuern.

Allen Betroffenen kann deshalb nur dringend empfohlen werden, unverzüglich die Hilfe eines kompetenten Fachmanns in Anspruch zu nehmen, um offene Fragen zu klären und die notwendigen Entscheidungen zu treffen.

In unserer Kanzlei stehen Ihnen zur Verfügung: Nikolaus Fackler, Fachanwalt für Strafrecht, Dr. Theodor Seitz, Rechtsanwalt und Steuerberater, Dr. Rudolf Wittmann, Fachanwalt für Steuerrecht.